



Sonderbauvorschriften (SBV)

Quartiergestaltungsplan «Ausbau Windpark Gütsch»

Genehmigung

R+K

Die Raumplaner.

R+K Büro für
Raumplanung AG

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

Öffentlich aufgelegt vom 15. September 2023 bis am 16. Oktober 2023

22. Nov. 2023

Vom Gemeinderat Andermatt erlassen am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

07. FEB. 2024

Vom Gemeinderat Göschenen erlassen am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 209 am **26. März 2024**

.....

Der Kanzleidirektor

.....



.....

Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Gemeinde Andermatt

Die Korporation Ursern ist Eigentümerin von allen betroffenen Grundstücken auf dem Gemeindegebiet Andermatt.

GS-Nrn. 651, 687, 688, 692, 693, 695 und 1056, Korporation Ursern

 am 11.12.23
Vertreten durch Behnichen

 am 11.12.23
Vertreten durch Kelschreiber

Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Gemeinde Göschenen

Die Korporation Uri ist Eigentümerin von allen betroffenen Grundstücken auf dem Gemeindegebiet Göschenen

GS-Nrn. 293, 294, 295 und 332, Korporation Uri

 am 21.02.2024
Vertreten durch Korp'Vizepräsident

 am 21.02.2024
Vertreten durch Korp'Anzeiger

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Rechtsgrundlage	4
Artikel 2	Bestandteile	4
Artikel 3	Geltungsbereich	4
Artikel 4	Zweck	4
Artikel 5	Baubereich Windenergieanlagen	5
Artikel 6	Installationsplatz	5
Artikel 7	Erschliessung	5
Artikel 8	Masten	5
Artikel 9	Erhalt der militärhistorischen Bauten und Anlagen	5
Artikel 10	Betriebssicherheit Eisfall und Eiswurf	6
Kapitel 11	Schlussbestimmungen	6

Sonderbauvorschriften

Artikel 1 Rechtsgrundlage

¹Der Gemeinderat Andermatt und der Gemeinderat Göschenen erlassen gestützt auf Art. 54 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, UR 40.1111) vom 13. Juni 2010 und auf Art. 46 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Andermatt vom 28. September 2021 und auf Art. 25 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Göschenen vom 01. Dezember 2017 den Quartiergestaltungsplan «Ausbau Windpark Gütsch».

²Sofern durch den Quartiergestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung und der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Andermatt und der Gemeinde Göschenen.

Artikel 2 Bestandteile

Rechtsverbindliche
Bestandteile

¹Die rechtsverbindlichen Bestandteile des Quartiergestaltungsplans «Ausbau Windpark Gütsch» sind:

- Situationsplan im Massstab 1:1'000 und alle in der Legende zum Plan als Festlegungen bezeichneten Planelemente
- Sonderbauvorschriften

Orientierende
Bestandteile

²Orientierende Bestandteile sind:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Teilrevision der Nutzungsplanung und Quartiergestaltungsplanung «Ausbau Windpark Gütsch»)
- Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», 08. September 2023 (Bigler Ingenieure und Planer SIA)

Artikel 3 Geltungsbereich

Die Sonderbauvorschriften gelten für den im Situationsplan Massstab 1:1'000 bezeichneten Quartiergestaltungsplanperimeter.

Artikel 4 Zweck

Der Quartiergestaltungsplan regelt:

- die Baubereiche der Windenergieanlagen
- die Bereiche für die Installation der Windenergieanlage (Installationsplatz)
- die Verkehrserschliessung

Artikel 5 Baubereich Windenergieanlagen

¹Der Baubereich der Windenergieanlagen umfasst die bebaubare Fläche. Sie ist für den Bau der Fundamente und der Windmasten vorgesehen. Der Baubereich beschränkt sich auf eine Fläche von 400 m² (20m x 20m).

²Die Windenergieanlagen haben eine maximale Gesamthöhe von 90.00 m ab dem massgebenden Terrain einzuhalten.

³Die Fundamentplatte ist weitgehend in das gewachsene Terrain einzubauen.

Artikel 6 Installationsplatz

¹Der Installationsplatz ist für den Aufbau und Rückbau der Windenergieanlage vorgesehen. Diese Nutzung ist auf die jeweilige Bauphase beschränkt.

²Der Baubereich des Installationsplatzes beschränkt sich auf eine Fläche von 2000 m² (50m x 40m).

³Nach der Bauphase ist das Terrain des Installationsplatzes soweit landschaftsgerecht zurückzubauen, als ein Unterhalt der Windenergieanlage gewährleistet ist. Die Renaturierung erfolgt mit in der unmittelbaren Umgebung vorhandenem Material.

Artikel 7 Erschliessung

¹Die Verkehrserschliessung erfolgt über die bereits bestehende sowie neue Zufahrten (Richtungspunkte Verkehrserschliessung).

²Bei der Erstellung der neuen Erschliessung ist auf eine zurückhaltende Terrainveränderung zu achten.

³Auf die Versiegelung der Zufahrtsstrassen zu den Anlagestandorten ist zu verzichten und soweit nicht bestehend und technisch machbar ein Bewuchs zu ermöglichen.

Artikel 8 Masten

¹Die Masten 1-3 und 5-7 sind die neuen Standorte der Windenergieanlagen.

²Die Anlage Nr. 4 bleibt vorerst bestehen. Mit dem Bau der künftigen Seilbahnverbindung Göschenen-Gütsch wird sie zurückgebaut.

³Bei der Anlage A wird der Masten mit dem Rotor zurückgebaut, das Fundament mit bestehender integrierter Schaltzentrale wird belassen. Die bestehenden Anlagen B und C werden komplett zurückgebaut.

Artikel 9 Erhalt der militärhistorischen Bauten und Anlagen

¹Die im Plan als bestehende militärischen Bauten und Anlagen bezeichneten Objekte und der durch sie geprägte Charakter des Gebiets sind in ihrer Vielfalt

und Eindrücklichkeit grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber grösstmöglich zu schonen. Auf aktive Rückbaumassnahmen ist zu verzichten.

²Instandhaltungsmassnahmen sind nur insoweit zu treffen, als dies zu Erhaltung der Personensicherheit notwendig ist oder in den Inventaren Erhaltungsziele definiert sind.

³Bauten und Anlagen dürfen nur ausgebaut oder neu errichtet werden, sofern sie standortgebunden sind, einem überwiegenden Interesse entsprechen und im Einklang mit den Schutzzielen stehen.

⁴Baugesuche sind der Abteilung Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen.

⁵Das Objekt Nr. 5 ist bei der Erstellung des Installationsplatzes zu überschütten. Das Objekt wird dadurch vor weiteren Beschädigungen geschützt und kann bei einem allfälligen zukünftigen Interesse wieder ausgegraben werden.

⁶Die Objekte Nr. 1, 4, 7, 13 und 14 dürfen im Zuge der Projektumsetzung beansprucht oder abgebrochen werden.

Artikel 10 Betriebssicherheit Eisfall und Eiswurf

¹Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist vom Betreiber zu prüfen und darzulegen, unter welchen Bedingungen mit Eisfall und Eiswurf zu rechnen ist und wie das Risiko minimiert werden kann.

²Die Baubehörde kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verbindliche Auflagen zum Schutz vor Eisfall und Eiswurf beim Bau und Betrieb der Anlagen verfügen.

Kapitel 11 Schlussbestimmungen

Der Quartiergestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri in Kraft. Rechtsmittelverfahren bleiben vorbehalten.